

## Kleine Beiträge

### Lehramtliche Äußerungen der Kirche

Die Enzyklika „*Rerum Ecclesiae gestarum*“ (vom 28. Februar 1926; Acta Ap Sed 18 [1926] 65—83) „*de sacris missionibus provehendis*“.

Zweck der Kirche ist das Heil aller Menschen. „*Neque enim aliud Ecclesia nata est, nisi ut, regno Christi ubique terrarum dilatando, universos homines salutaris redemptionis participes efficiat*“ (65). Somit hat der Papst, „*qui Iesu Pastorum Principis vices in terris divinitus gerat*“ (65), die gottgesetzte Aufgabe, sowohl die Herde Christi zu schützen und zu bewahren, als auch ihr alle zuzuführen, die noch draußen stehen. Zur Förderung des Missionswesens wendet sich der Heilige Vater im ersten Teile an alle Bischöfe (66—73), daß sie helfen, die Zahl der Glaubensboten zu mehren und die Gläubigen zu reger Mitarbeit anzuhalten. Die Gründe zur Mitarbeit: Liebe zu Gott und zu Christus und zu den von ihm erlösten Seelen sowie die Pflicht der Dankbarkeit, gelten in vorzüglicher Weise für die Priester und Bischöfe. „*Legimus equidem, non uni Petro, cuius Cathedram obtinemus, sed omnibus Apostolis, quorum vos (episcopi) in locum successistis, Iesum Christum praecepisse: Euntes...*“ (Marc. 16, 15; 68—69). Als Mittel sollen dienen: Anleitung der Gläubigen zum ständigen Gebet für die Missionen; vor allem gilt dies für die Jugend, in der so auch Missionsberufe geweckt werden, und für die weiblichen religiösen Genossenschaften (69 f.). Sodann Abhilfe des durch den Weltkrieg gesteigerten Mangels an Missionaren, dem die Riesenzahl der Heiden gegenübersteht. Deswegen sollen Missionsberufe nicht unterdrückt, sondern gepflegt (70 f.), der Priestermissionsverein eingerichtet bzw. gefördert werden ebenso wie die drei Weltvereine: der Glaubensverbreitung, der Kindheit Jesu, das Werk des hl. Petrus zur Heranbildung des einheimischen Klerus unter dem Schutze der hl. Theresia vom Kinde Jesu (71 ff.).

Der zweite Teil wendet sich an die Missionsbischöfe (73—82) und empfiehlt zunächst die Sorge für den einheimischen Klerus (73 bis 79), der in jeder Hinsicht den europäischen Missionaren gleichgestellt werden soll. So werden Glaubensboten frei für Neuland (75) und erhalten in den einheimischen Priestern sprachen-, landes- und volkscundige Helfer, die auch in Zeiten des Krieges und der Ausweisung der Fremden bleiben. Europa aber, das selbst unter Priester-mangel leidet, wird entlastet. Seminare sind zu gründen, in denen eine gediegene wissenschaftliche Bildung gegeben wird (76). „*Quamobrem (weil alle dasselbe Priestertum und denselben Apostolat erhalten) europaeos inter et indigenas missionales nihil esto discriminis*

nullusque disiunctionis terminus intercedito, sed alteri cum alteris reverentia et caritate copulentur“ (77). Die religiösen Genossenschaften sollen allen offen stehen bzw. eigene einheimische gegründet, die Zahl der Katechisten möglichst gemehrt, das kontemplative Leben durch die Gebetsorden in den Missionsländern heimisch werden (77 ff.). Die zweite Anweisung (79—82) betrifft die Verteilung der Missionare auf dem Arbeitsgebiet, so daß kein Teil vernachlässigt werde, sondern alle die Sorge der Kirche für die Kranken und Kleinen erfahren, überall Gotteshäuser, Hospitäler, Schulen, nicht zuletzt höhere für höhere Stände errichtet werden. Falls eine Genossenschaft das ihr angewiesene Gebiet nicht allein zu betreuen vermag, sollen andere herbeigerufen werden. Dem Papste allein steht es zu, die Felder zu verteilen und zu teilen, zu besetzen und neu zu besetzen. „Memento (Ordines et Congregationes religiosas), se territoria Missionum non iure quodam proprio ac perpetuo accepisse, sed ad Apostolicae Sedis nutum habere, cui propterea et ius et officium incumbat rectae et plenae eorum cultioni prospiciendi“ (82).

Zum Schluß stellt der Heilige Vater das Missionswerk unter den Schutz Marias, der Königin der Apostel, „quae cum homines universos in Calvaria habuerit materno animo suo commendatos, non minus eos fovet ac diligit, qui se fuisse ab Christo Iesu redemptos ignorant, quam qui ipsius redemptionis beneficiis fruuntur feliciter“ (83).

### Was ist im Sinne des hl. Thomas die „ratio“ als „regula proxima voluntatis“?

Der hl. Thomas<sup>1</sup> sagt: „Regula voluntatis humanae est duplex: una propinqua et homogenea, scilicet humana ratio; alia vero est prima regula, scilicet lex aeterna, quae est quasi ratio Dei.“ Anderwärts<sup>2</sup> nennt er die „ratio“ die „regula proxima“, die „lex aeterna“ die „regula remota“.

Wie ist hier in diesem Zusammenhang das Wort „ratio“ zu verstehen, und in welchem Sinne ist die „ratio“ die „regula proxima voluntatis“ und damit der menschlichen Handlungen überhaupt? Auf diese Frage habe ich in der Zeitschrift „Gregorianum“<sup>3</sup> geantwortet, die „ratio“ bedeute hier das Gewissen oder das unmittelbar praktische Urteil über den sittlichen Charakter der Handlungen, die wir vorhaben. Dieses ist die „regula proxima morum“.

Gegen diese Erklärung wendet sich P. Léonard Lehu O. P. in der „Revue Thomiste“<sup>4</sup>. Ein paar Worte der Erwiderung werden vielleicht zur Klärung der Frage beitragen.

<sup>1</sup> S. th. 1, 2, q. 71, a. 6. Ähnlich an vielen andern Stellen.

<sup>2</sup> S. th. 1, 2, q. 19, a. 4. <sup>3</sup> 5 (1924), 584 ff.

<sup>4</sup> 8 (1925), 159 ff.